

Wirtschaft & Steuern



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft

FOKUS
GEWERBE



UMSATZSTEUER UND GUTSCHEINE

Wichtige Regeln und
praktische Tipps

HAUSHALTS- HILFE & CO.

Wie sich Kosten richtig
absetzen lassen

WOHNUNGS- MODERNISIERUNG

Was Vermietenden bei zu
langer Sanierung droht

03 MIT HAUSHALTSHILFE & CO. STEUERN SPAREN

Welche Leistungen sich absetzen lassen und was noch zu beachten ist

04 UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GUTSCHEINEN

Was ausstellende Betriebe steuerlich beachten müssen

06 SANIERUNGEN

Vorsicht bei zu langer Dauer

STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Im Zweifel durchführen lassen

07 MELDUNGEN

Entgeltaufteilung bei Sparmenüs

Privates Veräußerungsgeschäft nach Grundstücksteilung



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

heute halten Sie die erste Ausgabe der „Wirtschaft & Steuern“ in neuem Gewand in den Händen. Wir freuen uns nicht nur, Ihnen das Heft in frischem Design zu präsentieren, sondern auch, dass wir Sie mit unseren Inhalten speziell für Gewerbekunden jetzt noch besser mit den Informationen versorgen können, die Sie benötigen. Lassen Sie uns gerne wissen, wie Ihnen unser neues Magazin gefällt!

In dieser Ausgabe erfahren Sie alles über die richtige steuerliche Behandlung von Gutscheinen – ein Thema, das regelmäßig bei Betrieben aus Handel und Gastronomie für Unklarheiten sorgt. Praxisnahe Tipps sollen Ihnen helfen, hier den Überblick zu behalten und Stolperfallen zu vermeiden. Außerdem informieren wir Sie darüber, was Sie bei der Absetzung von Handwerkerleistungen und Haushaltshilfen beachten müssen. Neben weiteren Themen weisen wir Sie zudem auf Gefahren bei langen Sanierungen hin und geben einen Überblick über das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wer hier Bescheid weiß, kann unangenehme Folgen vermeiden.

Denken Sie auch daran, sich regelmäßig auf unserer Homepage über aktuelle Themen und Urteile zu informieren. Und wenn Sie ohnehin eher online unterwegs sind, können Sie sich auch entscheiden, dieses Magazin digital zu abonnieren. Schreiben Sie einfach eine E-Mail an marketing@treukontax.de und Sie erhalten Wirtschaft & Steuern zukünftig digital im PDF-Format.



Jetzt zu unserem Steuer-Newsletter anmelden

TONI KRECKL und SVEN KELLER
Geschäftsführer Treukontax und BBV Steuerberatung

MIT HAUSHALTSHILFE & CO. STEUERN SPAREN

Kosten für Handwerkerleistungen und haushaltnahe Dienstleistungen lassen sich von der Steuer absetzen. Aber Vorsicht: nicht alle Leistungen sind steuerbegünstigt. Was dazu zählt, und was noch zu beachten ist, erklärt Steuerberaterin Maria Haas.

Die Waschmaschine ist kaputt, der Fensterahmen muss neu gestrichen und der Rasen gemäht werden? Wer solche Reparaturen oder Arbeiten im Haushalt nicht selbst machen kann oder will, holt sich oft Hilfe von professioneller Seite. Diese Dienstleistungen kosten zwar Geld, lassen sich aber meist von der Steuer absetzen. „Wichtig ist dabei immer, dass sich die im Privatbereich beanspruchten Leistungen auch mit Rechnung und Kontoauszug belegen lassen“, erklärt Maria Haas, Steuerberaterin bei Treukontax in Neuburg.

WAS ZÄHLT ZU HANDWERKERLEISTUNGEN?

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle Maßnahmen zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung. Dazu zählen Arbeiten an Innen- und Außenwänden (wie z. B. Putzerneuerung, Anstrich- und Tapezierarbeiten), das Streichen oder Lackieren von Türen und Fenstern sowie die Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen wie etwa Waschmaschine, Geschirrspüler oder auch Fernseher. Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt erbracht werden, sind allerdings nicht steuerlich begünstigt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Wer also Rechnungen für solche Tätigkeiten herzeigen kann, der kann 20 Prozent der Aufwendungen bis zur Grenze von 6.000 Euro von der Steuer absetzen. Der Steuervorteil beträgt

jedoch höchstens 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt. „Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Immobilieneigentümer oder einen Mieter handelt“, sagt Steuerberaterin Haas. „Jeder, der die Kosten für Handwerkerleistungen in seinem Privatbereich trägt, kann diese bei der Einkommensteuererklärung angeben.“

STEUERSPAREND HILFE IM HAUSHALT ORGANISIEREN

Als haushaltsnahe Dienstleistungen gelten Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Problemlos absetzbar sind Reinigungsarbeiten in der Wohnung, die Pflege des Hausgartens, die Zubereitung von Mahlzeiten oder die Versorgung und Betreuung von Haustieren in der Wohnung bzw. auf dem Grundstück. Straßenreinigungsgebühren einer öffentlichen Straße lassen sich dagegen nicht absetzen.

Wer sich im Haushalt professionelle Unterstützung holt, kann also 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro geltend machen. Bis zu maximal 4.000 Euro lassen sich so an Steuern sparen. Auch 20 Prozent der Ausgaben für geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse lassen sich von der Einkommensteuer (max. 510 Euro) absetzen.

Nicht immer ist die Abgrenzung einfach: Die Finanzverwaltung hat daher eine umfangreiche Übersicht erarbeitet, aus der hervorgeht, in welchen Fällen die Leistungen begünstigt sind.



MARIA HAAS

Steuerberaterin bei Treukontax in Neuburg.

Beratungsschwerpunkte: Generationsnachfolgeberatung/Hofübergabe, Umsatzsteuerrecht, Betriebsdiversifizierung, Steuerliche Gestaltungsberatung

IMPRESSUM

WIRTSCHAFT & STEUERN

eine Mandanteninformation der Treukontax und der BBV Steuerberatung

HERAUSGEBER

Treukontax Steuerberatung GmbH,
Karolinenplatz 2, 80333 München,
E-Mail: info@treukontax.de

VERLAG

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH
Redaktion: Treukontax Steuerberatung
Layout: dieMAYREI GmbH
Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG
Titelfoto: iStock - miniseries

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABSETZBARKEIT



Ort

Die Leistung muss im Haushalt im Europäischen Wirtschaftsraum einer in Deutschland steuerpflichtigen Person erbracht werden.



Keine doppelten Angaben

Die Aufwendungen dürfen nicht bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sein.



Arbeitskosten

Der Abzug gilt nur für Arbeits-, nicht für Materialkosten.



Rechnung und Zahlung

Eine schriftliche Rechnung (ggf. ein Vertrag) muss vorliegen. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen; Barzahlungen ermöglichen keine Steuerbegünstigung.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GUTSCHEINEN



Ob für eine Übernachtung im Hotel, eine Gratis-Marmelade im Hofladen oder für eine Shopping-Tour im Modeladen – Gutscheine werden oft und gern verschenkt. Aber was genau ist für ausstellende Betriebe dabei steuerlich zu beachten? Steuerberater Andreas Gierisch erklärt die wichtigsten Regelungen und gibt praktische Tipps.

Gutscheine werden zu vielen Anlässen verschenkt und in Handel und Gastronomie entsprechend häufig angeboten. Dabei funktioniert der Gutschein für den Beschenkten als Zahlungsmittel und verpflichtet den Aussteller, diesen anstelle einer Geldzahlung für jene Leistungen anzunehmen, die darauf vermerkt sind. So definiert es auch der Gesetzgeber im Umsatzsteuergesetz. Rabatt- und Preisnachlassgutscheine sind dagegen keine Gutscheine im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. „Denn diese

können eben nicht wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden“, erklärt Andreas Gierisch, Steuerberater bei Treukontax in Weiden und führt aus: „Wenn ein Händler beispielsweise Coupons ausgibt, die beim Einkauf ab 100 Euro einen Rabatt von fünf Prozent auf den Einkaufspreis gewähren, handelt es sich dabei nicht um einen Gutschein im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.“ Wer einen Gutschein ausstellt, muss zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterscheiden. „Denn diese Unterscheidung hat konkrete Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Gutscheine“, erläutert Steuerberater Gierisch.

UMSATZSTEUER BEI EINZWECKGUTSCHEINEN

Bei Einzweckgutscheinen stehen folgende Kriterien bereits bei Ausgabe fest:

- der spätere Ort
- die Art der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- die für diesen Umsatz geschuldete Steuer

Ausstellung und Verkauf des Gutscheins gelten dabei bereits als Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht.

Verkauft also beispielsweise ein Weinhändler im März 2024 einen Geschenkgutschein über 20 Euro zum Kauf von Wein in seinem Laden, dann ist bereits bei Verkauf des Gutscheins bekannt, wo und zu welchem Steuersatz die Ware geliefert wird – egal wann der Gutschein eingelöst wird. „Der Händler muss den Umsatz folglich im Monat des Gutscheinverkaufs berücksichtigen“, erklärt Steuerberater Gierisch. Die Einlösung



ANDREAS GIERISCH

Steuerberater bei Treukontax in Weiden und Wunsiedel. Beratungsschwerpunkte: Generationsnachfolgeberatung/Hofübergabe, Umsatzsteuerrecht, Betriebsdiversifizierung, Steuerliche Gestaltungsberatung

des Gutscheins ist umsatzsteuerlich hingegen ohne Bedeutung. Steuerberater Gierisch rät ausstellenden Betrieben: „Wichtig ist, dass sowohl die Ausgabe als auch die Einlösung des Gutscheins dokumentiert wird, da bei der Ausgabe nur Geld fließt, aber bei Einlösung lediglich die Ware abgegeben wird.“ Übrigens bleibt die Besteuerung bei Ausgabe des Gutscheins auch dann bestehen, wenn der Gutschein nie eingelöst und die zugehörige Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausgeführt wird.

WIE SICH MEHRZWECKGUTSCHEINE UMSATZSTEUERLICH UNTERSCHIEDEN

Bei einem Mehrzweckgutschein steht bei Ausgabe noch nicht fest, für welche Art von Leistung er verwendet wird. Damit ist auch noch nicht klar, in welcher Höhe für die Inanspruchnahme der Leistung Umsatzsteuer entsteht. Die Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins hat deshalb zunächst keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen. „Erst zum Zeitpunkt, in dem der Mehrzweckgutschein eingelöst wird, entsteht die entsprechende Umsatzsteuer für die erbrachte Leistung“, erläutert der Treukontax-Steuerberater Andreas Gierisch.

Verkauft ein Gemischtwarenhändler im März 2024 einen Geschenkgutschein über 20 Euro zum Kauf von Waren in seinem Laden, dann steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, für welche Waren er eingelöst wird. Entsprechend ist auch nicht klar, ob diese Waren dem ermäßigten oder vollen Steuersatz unterliegen. Daher ist der Verkauf des Gutscheins umsatzsteuerlich zunächst ohne Folgen. Der Händler muss den Umsatz dafür erst im Monat der Gutscheineinlösung berücksichtigen. „Auch hier sollten Betriebe unbedingt für eine saubere Dokumentation sorgen“, rät Steuerberater Gierisch (siehe dazu Beispiel unten).

SO BEHALTEN SIE DEN ÜBERBLICK



Notieren Sie sich folgende Gutscheindaten in einem Gutscheinbuch oder einer Datenbank:

- Gutscheinnummer
- Gutscheinwert (Bruttobetrag)
- Beschränkungen (Einzweck- oder Mehrzweckgutschein)
- Ausstellungsdatum
- Einlösendatum

WAS BEI DER EINKOMMENSTEUER ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

„Für die Einkommensteuer ist von Bedeutung, wann das Entgelt aus dem Verkauf des Gutscheins zu einem Ertrag führt“, erklärt Steuerberater Gierisch. Und das hängt vor allem davon ab, nach welcher Methode der ausstellende Betrieb seinen Gewinn ermittelt. Für Betriebe, die eine Bilanz erstellen, führt die Einnahme des Geldes – solange mit der Einlösung des Gutscheins zu rechnen ist – zu einer auszuweisenden Leistungsschuld gegenüber dem Gutscheininhaber. Der Vorgang wird aber erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins ergebniswirksam, wenn also die Leistungsschuld beglichen wird. Betriebe, die ihren Gewinn anhand der Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln, müssen dagegen Betriebseinnahmen bei Zufluss erfassen. Der Verkauf eines Gutscheins und Zufluss des Geldes müssen also entsprechend als Betriebseinnahme ergebniswirksam erfasst werden. Die Einlösung ist dann wiederum ergebnisneutral.

BEISPIEL: DOKUMENTATION DER GUTSCHEINDATEN

Gutscheinnummer	Ausstellungsdatum	Gutscheinwert	Beschränkungen (Umsatzsteuer)	Einlösendatum
001	02.01.2024	50,00 €	Keine	08.01.2024
002	02.02.2024	100,00 €	Keine	
003	03.02.2024	75,00 €	Nur für Wein	04.02.2024

GUTSCHEINE: DAS MUSS DRAUF

- Einlösungsort: Name und Anschrift Ihres Geschäfts
- Gutscheinwert: Wert in Euro
- Beschränkungen: Eventuelle Beschränkungen des Gutscheins auf bestimmte Waren/Dienstleistungen
- Ausstellungsdatum: Wichtig für die Berechnung der Gültigkeitsdauer des Gutscheins
- Firmenstempel oder Unterschrift: Obwohl rechtlich nicht vorgeschrieben, ist diese Angabe sinnvoll, um Fälschungen zu erschweren.
- Nummerierung: Eine fortlaufende Nummerierung dient der sauberen Dokumentation.

VORSICHT BEI ZEITINTENSIVEN SANIERUNGEN

Handwerkertermine sind rar, Baumaterialien schwer zu beschaffen. Kein Wunder, dass es mal länger dauert mit der Sanierung. Aber Vorsicht: Bei zu

langer Sanierungsdauer eines Vermietungsobjekts kann das Finanzamt die Wiedervermietungsabsicht anzweifeln. Das kann erhebliche Folgen haben:



WERBUNGSKOSTENABZUG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mehrfach bekräftigt, dass der Werbungskostenabzug bei langjährigem Leerstand von der ernsthaften Absicht abhängt, Mieteinkünfte zu erzielen. Können Vermietende die Einkunftserzielungsabsicht nicht

nachweisen, dürfen sie keine Sanierungskosten, wie etwa für die Entkernung des Hauses oder für Versicherungsbeiträge, als Werbungskosten geltend machen. Vermietungsanzeigen oder Makleraufträge helfen, eine ernsthafte Absicht nachzuweisen.



VORLÄUFIGE STEUERFESTSETZUNG

Bei Ungewissheit über die Einkunftserzielungsabsicht kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen. Wird die Immobilie vermietet, ist die Ungewissheit damit beseitigt.

Das Gleiche gilt aber auch, wenn eine Vermietung dauerhaft ausgeschlossen ist. Dann entfallen die entsprechenden Werbungskosten für die vorangegangenen Jahre rückwirkend.



NEGATIVEINKÜNFTE AUS VERMIETUNG & VERPACHTUNG

Verneint das Finanzamt die Vermietungsabsicht, erkennt

es auch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr an.

STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN: IM ZWEIFEL DURCHFÜHREN LASSEN

Ist ein angestellter Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungspflichtig? Oder gilt er als von der Pflichtversicherung befreiter Selbstständiger? Diese Frage kann im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geklärt werden.

Gegen ein sozialversicherungspflichtiges abhängiges Beschäftigungsverhältnis spricht, wenn ein Geschäftsführender die Rechtsmacht hat, Beschlüsse zu verhindern, die sein Dienstverhältnis benachteiligen könnten.

Das ist dann der Fall, wenn er über mindestens 50 Prozent des Stammkapitals verfügt und das Stimmrecht nach den Gesellschaftsanteilen bestimmt wird. Geschäftsführende einer (Familien-) GmbH, die nicht am Stammkapital beteiligt sind und keinen Einfluss auf ihre Tätigkeit nehmen können, stehen dagegen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

EIN GESCHÄFTS-FÜHRENDER MUSS MINDESTENS ÜBER

50 %

DES STAMMKAPITALS VERFÜGEN



Foto: iStock - hanchiki

UNSER FAZIT

Grundsätzlich ist die Sanierungsdauer nicht zeitlich begrenzt. Entscheidend ist, dass Vermietende wesentliche Gründe für eine lange Dauer und eine ernsthafte Vermietungsabsicht nachweisen.

ENTGELT-AUFTEILUNG BEI SPARMENÜS

Ein Croissant und ein Kaffee zum Mitnehmen zum „Frühstückspreis“, ein „Mittagsmenü“ mit Vorspeise und Getränk vom Lieferservice zum Sonderpreis – Sparmenüs sind beliebt, schließlich ist das Gesamt-Paket günstiger als die Summe der Einzelbestandteile. Gastro-Betriebe müssen dabei die Steuer im Blick behalten.

Werden Sparmenüs „zum Mitnehmen“ oder „außer Haus“ angeboten, so gelten verschiedene Steuersätze für die Komponenten. Die Aufteilung des Gesamtentgelts muss zwischen den Bestandteilen, deren Lieferung mit dem allgemeinen Steuersatz versteuert wird, und denen mit ermäßigtem Steuersatz auf dem Schätzweg erfolgen. Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt die Auffassung, dass Betriebe zwar frei in der Methodenwahl sind, die Aufteilung aber transparent und nachvollziehbar sein muss. Die Finanzverwaltung bevorzugt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelwarenverkaufspreise. Vor dem BFH ist derzeit ein Verfahren anhängig,



Foto: iStock - alvarez

UNSER TIPP

Gastronomiebetriebe sind bis zur Entscheidung mit der Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelwarenverkaufspreise auf der sicheren Seite. Wer lieber eine andere Methode wählen möchte, kann sich in einem Einspruchsverfahren auf das anhängige Verfahren berufen.

das der Frage nachgeht, ob die Aufteilung nach dem Wareneinkaufspreis (sog. Food & Paper Methode) rechtmäßig ist. Zudem soll geklärt werden, ob bei Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelwarenverkaufspreise die Brutto- oder Nettoverkaufspreise zugrunde zu legen sind.

PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT NACH GRUNDSTÜCKSTEILUNG

Wird ein bebautes Grundstück geteilt und der unbebaute Teil verkauft, so entfällt für diesen Teil auch der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem dazugehörigen Grund und Boden. Das hat Auswirkungen auf die Steuerlast, bestätigt jetzt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Grundsätzlich sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass ein Verkauf innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist (zehn Jahre) ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft auslöst. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um den Verkauf von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien handelt.

Der Verkauf einer zuvor selbst bewohnten Immobilie ist – auch innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren – grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig, kann jedoch schnell zur „Steuerfalle“ werden.

Im Streitfall erwarben die Kläger 2014 ein Grundstück mit einer Immobilie, die sie ab 2015 auch selbst bewohnten. Anschließend wurde das Grundstück geteilt und ein Teil im Jahr 2019 verkauft. Das Finanzamt wertete den Verkauf des Grundstücksteils als privates Veräußerungsgeschäft, die Kläger mussten entsprechend Steuern zahlen. Dagegen gingen sie gerichtlich vor.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass jeder Teil des geteilten Grundstückes eigenständig zu beurteilen ist. Durch die Grundstücksteilung entfiel der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang des neuen Grundstücksteils zum zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude. Damit löste der Verkauf ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft aus.

UNSER TIPP

Wer sich nicht sicher ist, sollte ein Statusfeststellungsverfahren durchführen lassen. Am besten bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit und immer dann, wenn sich der Status innerhalb der GmbH wesentlich ändert.

SERVICE

Anträge zur Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens finden Sie hier:



[deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)



Treukontax
Steuerberatung



Zahlen fuchs?

Zahlen faszinieren Dich?
Du hast Interesse am Steuerfach?

Azubi zum Ausbildungsstart im September 2024

Starte bei einer der führenden Steuerberatungen erfolgreich in die Zukunft. Steuerfachangestellte/r ist ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller Job. Bei uns arbeitest Du im Team, erhältst intensive fachliche Betreuung und hast einen persönlichen Ansprechpartner. Neben einem sicheren Arbeitsplatz bieten wir Dir eine attraktive Vergütung. Nach der Ausbildung warten konsequente Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf Dich. Mit über 70 Kanzleien in Bayern, Sachsen & Thüringen, sind wir bestimmt auch in Deiner Nähe!

Die Treukontax Steuerberatung – Dein größter Ausbilder im Steuerfach in Bayern.



1.700
Mitarbeiter



>70
Kanzleien



100 %
Karriereentwicklung
und Weiterbildung



74.000
Zufriedene
Mandanten

Du bist interessiert? Alle offenen Ausbildungsplätze findest Du unter www.jobs.treukontax.de

Hier findest Du Infos rund um's Thema Ausbildung →



Auf TikTok geben unsere Azubis spannende Einblicke in ihre Ausbildung. Jetzt [@treukontax](https://www.tiktok.com/@treukontax) folgen!

Treukontax Steuerberatung GmbH

Du hast Fragen oder möchtest erstmal ein Praktikum machen?
Melde Dich bei uns! ausbildung@treukontax.de